



Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU

Zypern

Informationsquelle: Zyprische Anwaltskammer (CBA)

April 2014

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Zypern

1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf

Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	JA
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung bei der Anwaltskammer • Anwaltsprüfung, die der Juristische Rat der Zyprischen Rechtsanwaltskammer organisiert und abnimmt • Ableistung eines Anwaltspraktikums
Alternative Wege zum Anwaltsberuf:	nicht zutreffend

2. Ausbildung im Anwaltspraktikum

Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA	Rechtsgrundlage: Anwaltsgesetz (zuletzt geändert am 29.3.2013)
---	-----------	--

Zwingend vorgeschrieben	JA	Vorgeschriebene Dauer: mindestens 12 Monate Ausbildung in der Kanzlei eines seit mindestens 5 Jahren praktizierenden Rechtsanwalts (Artikel 4 Buchstabe e Anwaltsgesetz)
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung	zuständig ist der Juristische Rat der Zyprischen Rechtsanwaltskammer: Der Juristische Rat der Zyprischen Anwaltskammer besteht aus dem Generalstaatsanwalt der Republik als Vorsitzendem und dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Sekretär des Rates der Anwaltskammer sowie drei Rechtsanwältinnen (Artikel 3 Absatz 1 Anwaltsgesetz)	
Art der Praktikumsausbildung	<ul style="list-style-type: none"> Praktische Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen niedergelassenen Rechtsanwalt: Für das Anwaltspraktikum gibt es keine spezielle Form. Es kann sich um ein Ausbildungsverhältnis unter der Aufsicht des Betreuungsanwalts oder des Rechtsamts der Republik Zypern handeln. 	
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	JA	Überprüfung / Nachprüfung des akademischen Abschlusses
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	kein fester Lehrplan im Anwaltspraktikum	
Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung	keine Verpflichtung zur Ausbildung im EU-Recht und zur fremdsprachlichen Ausbildung	
Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	nicht zutreffend	
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	JA – die Abschlussbewertung erfolgt im Rahmen von schriftlichen Prüfungen	

3. System der beruflichen Fortbildung		
Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung		NEIN
Verpflichtung zur Fortbildung	NEIN	<ul style="list-style-type: none"> Die berufliche Fortbildung ist weder in den staatlichen Rechtsvorschriften noch in den internen Berufs- und Standesregeln der Anwaltskammer geregelt. Die Zyprische Anwaltskammer ist dabei, die Verpflichtung zur Fortbildung bei ihren Mitgliedern einzuführen, Regeln dafür aufzustellen und sie vom Kammervorstand genehmigen zu lassen.
Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung	NEIN	Die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung ist weder in den staatlichen Rechtsvorschriften noch in den internen Berufs- und Standesregeln der Anwaltskammer geregelt.
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen		Keine Verpflichtung
Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts		Keine Verpflichtung
4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen		
Zulassungsmöglichkeiten	In Zypern gibt es kein Zulassungssystem für die berufliche Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte	
Anzahl der zugelassene Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen	nicht zutreffend	
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten	nicht zutreffend	
Bildungsmaßnahmen und Methoden		
Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur	nicht zutreffend	Teilnahme an einer in einem anderen

Fortbildung akzeptiert werden		Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme: nicht zutreffend
-------------------------------	--	---

5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen

Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen

nicht zutreffend

6. Nationale Reform des Aus- und Fortbildungssystems

Die Zyprische Anwaltskammer ist dabei, die Verpflichtung zur Fortbildung bei ihren Mitgliedern einzuführen, Regeln dafür aufzustellen und sie vom Kammervorstand genehmigen zu lassen.

Quelle: Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: „Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht“, die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird